

## L'ORÉAL MITARBEITERBETEILIGUNGSPLAN 2026 LOKALBEILAGE FÜR DIE SCHWEIZ

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsplans 2026 der L'Oréal Gruppe in L'Oréal Aktien ("Aktien") zu investieren. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der lokalen Zusatzinformationen und der grundsätzlichen Steuerfolgen, die sich aus einer Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsplan ergeben.

### Lokale Zusatzinformationen

#### **Zeichnungsperiode**

Die Zeichnungsperiode startet am 10. Juni 2026 und endet am 24. Juni 2026 (inklusive).

Während der Zeichnungsperiode können Sie online via <https://invest.loreal.com> Ihren Zeichnungsantrag einreichen. Login und Passwort werden Ihnen per E-Mail oder Post zugestellt. Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie auch mittels Papierformular zeichnen. Kontaktieren Sie hierzu bitte Ihre Human Resources Abteilung, um einen Zeichnungsschein zu erhalten.

Sofern Ihre Zeichnung nicht online erfolgt, retournieren Sie bitte den ausgefüllten Zeichnungsschein bis zum 24. Juni 2026 an Ihre Human Resources Abteilung, z.H. Herrn Erwan Bosque, Chemin de Blandonnet 10, Postfach 100, 1214 Vernier.

#### **Zeichnungspreis**

Der Zeichnungspreis wird am 5. Juni 2026 festgelegt und entspricht dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Aktie an den vorangehenden 20 Handelstagen, abzüglich eines Diskonts von 20%.

Beachten Sie, dass Ihre Zeichnung in Euro (EUR) erfolgt. Für die Zwecke Ihrer Zeichnung wird deshalb der von Ihnen zu bezahlende Betrag in Schweizer Franken (CHF) von Ihrem Arbeitgeber zum Wechselkurs am oder um den 5. Juni 2026 (welcher Ihnen auf Anfrage mitgeteilt wird) in Euro umgerechnet. Während der Laufzeit Ihrer Investition wird der Wert Ihrer durch den FCPE gezeichneten Aktien von Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken betroffen sein. Steigt der Wert des Euros im Verhältnis zum Schweizer Franken, so steigt auch der in Schweizer Franken umgerechnete Wert Ihrer Aktien. Sinkt hingegen der Wert des Euros im Vergleich zum Schweizer Franken, vermindert sich auch der in Schweizer Franken umgerechnete Wert Ihrer Aktien.

#### **Höchstbeträge Ihrer Investition**

Ihre Investition darf 25% Ihrer geschätzten jährlichen Bruttovergütung für 2026 nicht überschreiten und ist in jedem Fall auf die Zeichnung von maximal 20 L'Oréal-Aktien über den FCPE begrenzt.

#### **Zahlungsmethode – welches sind die möglichen Zahlungsmodalitäten für meine Investition?**

Es werden folgende Zahlungsmethoden angeboten:

- **Lohnabzug in zehn (10) monatlichen Raten beginnend ab August 2026.** Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit jedem monatlichen Lohnabzug den für Ihren Kanton geltenden geschützten Mindestlohn behalten können; oder
- Mittels **Banküberweisung** zwischen dem 10. und 21. Juli 2026 auf das Konto Ihres Arbeitgebers gemäss folgenden Angaben:

Bank: BNP PARIBAS (SUISSE) SA  
IBAN: CH67 0868 6001 1309 5500 3  
Lautend auf: L'OREAL SUISSE SA  
Chemin de Blandonnet 10

1214 Vernier  
SWIFT: BPPBCHGGXXX

### ***Halten Ihrer Aktien, Stimmrecht, Dividende***

Ihre Aktien werden von einem *Fonds Commun de Placement d'Enterprise* ("FCPE") in Ihrem Auftrag gezeichnet und gehalten. Hierbei handelt es sich um eine in Frankreich gebräuchliche Form der Mitarbeiterbeteiligung. Im Gegenzug werden Sie FCPE Anteile im Umfang Ihrer Aktieninvestition und der Gratisaktien, welche Ihnen nach Ablauf der Sperrfrist gemäss den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ausgeliefert werden, erhalten.

Solange Ihre Aktien vom FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» gehalten werden, werden die Stimmrechte dieser Aktien durch den Aufsichtsrat des FCPE in Ihrem Auftrag ausgeübt werden.

Sämtliche Dividenden, welche von L'Oréal ausbezahlt werden, werden im FCPE automatisch reinvestiert, wodurch sich die Anzahl der Anteile, welche Sie halten, erhöht.

### ***Rechtlicher Hinweis***

Der FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» (und der FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» Relais 2026) bilden ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, welches ausschliesslich teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden von am Programm teilnehmenden Konzerngesellschaften von L'Oréal angeboten wird. Deren Angebot wurde nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz nach Art. 120 (5) des Bundesgesetzes vom 19. August 2020 über die kollektiven Kapitalanlagen (in der am 1. Januar 2026 gültigen Fassung) genehmigt. Die Anteile am FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» (und am FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» Relais 2026) sowie weiteres Informationsmaterial dürfen nur im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in oder aus der Schweiz angeboten bzw. vertrieben werden.

### ***Haltedauer (Sperrfrist) und vorzeitige Auflösungsgründe – in welchen Fällen kann ich eine vorzeitige Auflösung und Rückzahlung meiner Anteile beantragen?***

**Im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplans 2026** unterliegt Ihre Investition einer Sperrfrist von fünf (5) Jahren bis am 30. Juli 2031 (einschliesslich).

Ungeachtet dessen können Sie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse einen Antrag auf vorzeitige Auflösung vor Ende der Sperrfrist stellen:

1. Heirat oder eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
2. Geburt oder Adoption eines dritten (oder noch weiteren) Kindes;
3. Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (sofern das Sorgerecht für mindestens ein Kind verbleibt, auch im Fall eines gemeinsamen Sorgerechts bzw. bei alternierender Obhut);
4. Gewalttaten gegen den Mitarbeitenden, welche durch dessen/deren aktuellen oder früheren Ehepartner, Lebenspartner oder den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner verübt werden und Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bilden.
5. Invalidität des Mitarbeitenden, des Ehegatten/eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partners oder eines Kindes, unabhängig vom Invaliditätsgrad;
6. Tod des Mitarbeitenden oder des Ehegatten oder des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partners;
7. Nutzung der Investition für den Erwerb oder die Vergrösserung von Wohneigentum (Hauptwohnsitz);

8. Gründung oder Übernahme eines Unternehmens durch den Mitarbeitenden, den Ehegatten/den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder ihr(e)/sein(e) Kind(er);
9. Überschuldung, z.B. bei Vorliegen einer Lohnpfändung;
10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus welchem Grund auch immer) zwischen dem Mitarbeitenden und L'Oréal oder einer ihrer Schweizer oder ausländischen Tochtergesellschaften.
11. Verwendung der Beträge für energetische Renovierungsarbeiten am Hauptwohnsitz;
12. Verwendung der Beträge für den Kauf eines Elektro- und/oder Wasserstofffahrzeugs.

Diese Gründe für eine vorzeitige Auflösung werden durch das französische Recht definiert und müssen im Einklang mit dem französischen Recht interpretiert sowie ausgelegt werden. Bevor Sie nicht Ihrem Arbeitgeber Ihre spezifische Situation beschrieben haben und dieser nach Konsultation der erforderlichen Belege die Anwendbarkeit auf Ihre Situation bestätigt hat, sollten Sie nicht von einem vorzeitigen Auflösungsgrund ausgehen. Hierbei ist zu beachten, dass das Eintreten eines vorzeitigen Auflösungsgrundes dokumentiert und nachgewiesen werden muss.

### ***Hinweis***

Bitte beachten Sie, dass die im Rahmen Ihrer Zeichnung angegebenen personenbezogenen Daten sowie die im Falle einer vorzeitigen Auflösung zugestellten Informationen Ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Lohnadministration bekannt gegeben werden. Zudem kann Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein, Ihre Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsplan sowie ein allenfalls daraus resultierendes steuerbares Einkommen gemäss dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen direkt den zuständigen kantonalen Steuerbehörden zu melden.

### **Gratisaktien**

Ihre Investition wird durch die Zuteilung zusätzlicher, unentgeltlicher L'Oréal Aktien ("**Gratisaktien**") ergänzt. Sie erhalten eine Anwartschaft auf Gratisaktien proportional zu Ihrer Zeichnung, wobei das Verhältnis der Informationsbroschüre entnommen werden kann. Diese Gratisaktien werden Ihnen am Ende der Vestingperiode, im Juli 2031, gemäss den Bedingungen und Konditionen des Gratisaktienprogramms ausgeliefert.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Bedingungen für die Zuteilung, das Vesting und die Auslieferung der Gratisaktien. Ein vollständiger Beschrieb des Gratisaktienprogramms ist abrufbar unter <https://invest.loreal.com> (auf Französisch und Englisch) und auf Nachfrage hin bei Ihrer zuständigen HR-Person. Mit der Zeichnung im Rahmen des Programms akzeptieren Sie die Bedingungen des Gratisaktienprogramms.

**Zuteilungsberechtigung für Gratisaktien:** Sie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um für eine Zuteilung von Gratisaktien im Rahmen des Programms zu qualifizieren:

- Sie müssen im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplans 2026 die Aktien gültig gezeichnet haben und alle diesbezüglichen Bedingungen für die Teilnahme erfüllen.
- Ihre Teilnahme, Ihre Zeichnung oder Ihre Zahlung im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplans 2026 darf im Zeitpunkt der Zuteilung (nachstehend definiert) oder davor weder abgelehnt noch storniert worden sein;
- Zum Zeitpunkt der Auslieferung (nachstehend definiert) muss die Zahlung Ihres Zeichnungsbetrags vollständig erfolgt sein.

**Zeitpunkt der Zuteilung (Zuteilungsdatum):** Der Zeitpunkt der Zuteilung ist der Tag, an dem die im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplans gezeichneten Aktien ausgegeben werden, d.h. am 30. Juli 2026, oder kurz danach. Innerhalb einiger Wochen nach dem Zeitpunkt der Zuteilung erhält jede/r Begünstigte einen Brief oder eine elektronische Erklärung, worin bestätigt wird, dass ihr oder ihm Gratisaktien zugeteilt wurden, und die Anzahl der Gratisaktien, welche ihr oder ihm gemäss den Bedingungen des Gratisaktienprogramms (nachfolgend zusammengefasst) zugeteilt wurden, festgelegt wird.

**Zeitpunkt der Auslieferung (Auslieferungsdatum):** Vorbehaltlich der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen werden die Gratisaktien am oder um den 31. Juli 2031 ausgeliefert.

**Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um am Ende der Vestingperiode Gratisaktien zu erhalten** (eine genaue und detaillierte Beschreibung der Bedingungen entnehmen Sie bitte Artikel 6 des Gratisaktienprogramms; die nachfolgenden Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der geltenden Bedingungen und ersetzen nicht die Bestimmungen des Gratisaktienprogramms):

Um Gratisaktien zu erhalten, müssen Sie im Zeitraum zwischen dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäss dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplan 2026 und dem 20. Kalendertag vor dem Auslieferungsdatum als Angestellter oder Organ der L'Oréal Gruppe beschäftigt sein (das "**Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung**").

Der Zeitraum zwischen dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäss dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsplan 2026 und dem 20. Kalendertag vor dem Auslieferungsdatum wird im Folgenden als "**Erwerbszeitraum**" bezeichnet.

Ausnahmsweise gilt das Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung als erfüllt, auch wenn Sie den Status als Angestellter oder Organ während dem Erwerbszeitraum vorzeitig verlieren, sofern dies aus einem der nachfolgenden Gründe erfolgt (die "**Ausnahmen zum Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung**"):

**Tod:** Im Falle des Todes darf/dürfen Ihr/Ihre Erbe(n) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt die Auslieferung der Gratisaktien beantragen. In einem solchen Fall werden die zugeteilten Gratisaktien dem oder den Erben kurz nach Eingang des entsprechenden Antrags ausgeliefert und der Erwerbszeitraum findet keine Anwendung. Liegt kein solcher Antrag vor, werden die Gratisaktien, die dem verstorbenen Begünstigten zugesagt wurden, den Erben zum Auslieferungsdatum ausgeliefert.

**Invalidität:** Im Falle der Invalidität werden die Gratisaktien kurz nach Eintritt des Ereignisses, das zur Invalidität geführt hat, ausgeliefert.

**Ruhestand:** Im Falle des Eintritts des Ruhestands zum Zeitpunkt des gesetzlichen Rentenmindestalters im jeweiligen Land oder im Rahmen einer Ruhestandsregelung werden die Gratisaktien zum Auslieferungsdatum an den Begünstigten ausgeliefert.

**Entlassung aus einem anderen Grund als aufgrund groben oder schweren Fehlverhaltens:** Im Falle einer Entlassung aus einem anderen Grund als aufgrund groben oder schweren Fehlverhaltens werden die Gratisaktien dem Begünstigten zum Auslieferungsdatum ausgeliefert. Für Zwecke des Programms wird die Entlassung wegen groben oder schweren Fehlverhaltens, die zum Verlust des Rechts auf Erhalt der Gratisaktien führt, unter Berücksichtigung der für die Entlassung des Begünstigten geltenden Vorschriften des betreffenden Landes beurteilt.

**Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags:** Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrags des Begünstigten werden die Gratisaktien zum Auslieferungsdatum an den Begünstigten ausgeliefert.

**Kontrollwechsel Ihrer Gesellschaft / Ihres Arbeitgebers:** Im Falle eines Kontrollwechsels einer am Programm teilnehmenden Gesellschaft erhalten die Begünstigten, die Angestellte oder Organe der betroffenen Gesellschaft sind, Ihre Gratisaktien zum Auslieferungsdatum.

**Eigentum an Gratisaktien:** Am Auslieferungsdatum geht das Eigentum an den auszuliefernden Gratisaktien auf Sie über. Ihre Gratisaktien werden an den FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» geliefert und von diesem verwahrt. Im Gegenzug werden Sie im entsprechenden Umfang FCPE Anteile erhalten. Für den Fall, dass L'Oréal infolge der Zuteilung oder der Auslieferung der Gratisaktien Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder andere Abgaben für einen Begünstigten der Gratisaktien bezahlen muss, behält sich L'Oréal das Recht vor, die Übertragung der Gratisaktien an den betroffenen Begünstigten aufzuschieben, bis dieser alle ausstehenden Beträge bezahlt hat oder eine für L'Oréal zufriedenstellende Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. L'Oréal behält sich zudem vor, die Aktien zu veräussern und die ausstehenden Beträge vom erzielten Erlös in Abzug bringen, wie in Artikel 10 des Gratisaktienprogramms vorgesehen.

Sämtliche vorangehend erwähnten Bestimmungen im Zusammenhang mit Gratisaktien sind ausschliesslich nach französischem Recht zu beurteilen.

## **Steuerinformationen für Mitarbeitende mit Wohnsitz Schweiz**

Die vorliegende Zusammenfassung zeigt die grundsätzlichen Steuerfolgen auf, die sich für einen Mitarbeitenden ergeben, der (i) für Schweizer Steuerzwecke und gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 (nachfolgend "das Abkommen") steuerlich als in der Schweiz ansässig gilt und (ii) berechtigt ist, das Abkommen in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgend aufgeführten Steuerfolgen wurden unter Berücksichtigung des schweizerischen Steuerrechts, gewissen französischen Steuergesetzen sowie des Abkommens beschrieben, wie sie im Zeitpunkt des Programms zur Anwendung gelangen. Diese gesetzlichen Grundlagen und die massgebende Praxis können sich im Laufe der Zeit ändern.

Die Zusammenfassung dient ausschliesslich Informationszwecken und darf weder als vollständig noch abschliessend angesehen werden. Für eine verbindliche Auskunft bezüglich der Steuerfolgen einer Zeichnung von Aktien durch den FCPE « L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» wird den Mitarbeitenden empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### **Bei Zeichnung**

#### **I. Werden bei Zeichnung Steuern oder Sozialversicherungen anfallen?**

##### **I.1 Besteuerung der Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Verkehrswert einer L'Oréal Aktie ("Aktie") im Zeitpunkt der Zeichnung**

Die Zeichnung von Aktien durch den FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» Relais 2026, welcher anschliessend mit dem FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» fusioniert wird, führt voraussichtlich nicht zu steuerbarem Einkommen.

Die Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Verkehrswert einer Aktie stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, welches auch den Sozialversicherungsabgaben unterliegt. Übertragungsbeschränkungen wie die vorliegende Sperrfrist berechtigen jedoch zu einem steuerlichen Diskont von rund 6% pro Jahr. Die fünfjährige Haltedauer (Sperrfrist) berechtigt zu einem steuerlichen Diskont von 25.274%. Da der Diskont höher ist als die Zeichnungsvergünstigung von 20%, wird diese sehr wahrscheinlich weder zu Steuerfolgen noch zu Sozialversicherungsabgaben führen.

### **Während der Laufzeit des Plans**

#### **II. Muss ich auf den vereinnahmten Dividenden Steuern oder Sozialversicherungsabgaben bezahlen?**

Die von L'Oréal ausbezahlten Dividenden werden automatisch vom FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» in Aktien (an der Börse) reinvestiert. Durch diese Re-Investition erhöht sich die Anzahl der Anteile, die Sie an dem FCPE halten.

##### **(i) Besteuerung in Frankreich**

Da die Dividenden von L'Oréal nicht an die Mitarbeitenden ausgeschüttet werden, wird in Frankreich keine Quellensteuer erhoben.

##### **(ii) Besteuerung in der Schweiz**

Ja. Der FCPE «L'OREAL EMPLOYEE SHARE PLAN» gilt steuerlich als transparent. Die durch den FCPE vereinnahmten Dividenden werden als steuerbares Einkommen behandelt, unabhängig davon, ob sie ausbezahlt oder im FCPE kapitalisiert werden. Dividendeneinkommen ist aber nicht sozialabgabepflichtig.

#### **III. Bin ich verpflichtet, auf den FCPE Anteilen Vermögenssteuer zu bezahlen?**

Ja. Der Verkehrswert der Aktien bzw. FCPE Anteile per 31. Dezember unterliegt der Vermögenssteuer, sofern der in Ihrem Wohnsitzkanton geltende Freibetrag überschritten wird. Auf den Vermögenssteuerwert wird ein

steuerlicher Diskont gewährt, um der (verbleibenden) Sperrfrist Rechnung zu tragen. Je nach Wohnsitzkanton ist dieser Diskont entweder 6 % p.a. der verbleibenden Sperrfrist oder ein fixer Diskont für die gesamte Dauer der Sperrfrist.

### **Bei Rückgabe**

**IV. Bin ich verpflichtet Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen, wenn ich nach Ablauf der Sperrfrist (oder im Falle einer zulässigen frühzeitigen Auflösung) die Rückgabe der FCPE Anteile gegen bar beantrage?**

(i) Besteuerung in Frankreich

Falls Sie bei der Rückgabe der FCPE Anteile einen Kapitalgewinn realisieren, ist dieser in Frankreich steuerfrei.

(ii) Besteuerung in der Schweiz

Bei Rückgabe nach Ablauf der Sperrfrist ergeben sich weder Einkommenssteuer- noch Sozialversicherungsfolgen. Mögliche Kapitalgewinne aus dem Verkauf Ihrer Aktien (die Sie im Rahmen des Rückkaufs erhalten haben) sind steuerfrei, sofern Ihre Aktien als in Ihrem Privatvermögen gehalten gelten. Darüber hinaus fallen in diesen Situationen keine Sozialabgaben an. Andererseits können unter denselben Bedingungen eventuelle Verluste nicht abgezogen werden.

Eine vorzeitige Auflösung vor Ablauf der Sperrfrist wird jedoch zu steuerbarem Einkommen führen. Dieses unterliegt auch den Sozialversicherungsabgaben. Das steuerbare Einkommen berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist und dem gemäss abgekürzter Sperrfrist diskontierten Wert.

**Ergeben sich Steuer- oder Sozialversicherungsfolgen, falls ich nicht sofort nach Ablauf der Sperrfrist die Auflösung meines Investments beantrage?**

Nach Ablauf der Sperrfrist ergeben sich weder Steuer- noch Sozialversicherungsfolgen, unabhängig davon, ob Sie die FCPE Anteile weiterhin halten oder gegen bar zurückgeben.

### **Gratisaktien**

**V. Werde ich im Zeitpunkt der Zuteilung der Gratisaktien Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen haben?**

Nein.

**VI. Werde ich im Zeitpunkt der Auslieferung der Gratisaktien Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen haben?**

Ja. Der Verkehrswert der Gratisaktien stellt bei Vesting bzw. Auslieferung steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegt als solches den ordentlichen Einkommenssteuern und Sozialversicherungsabgaben.

**VII. Werde ich im Zeitpunkt des Verkaufs der Gratisaktien / Rückgabe der Anteile, welche die Gratisaktien verkörpern, Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu bezahlen haben?**

Nein. Sofern bei einem späteren Verkauf der Aktien bzw. der Rückgabe der Anteile ein Kapitalgewinn realisiert wird, qualifiziert dieser grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn, solange die Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Aus diesem Grund werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge fällig. Etwaige Verluste sind steuerlich nicht abzugsfähig.

**VIII. Welches sind meine Deklarationspflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Halten und der Rückgabe der FCPE Anteile sowie bei Zahlung von Dividenden, sofern anwendbar?**

Ihre Teilnahme am L'Oréal Mitarbeiteraktienplan 2026 wird in Ihrem Lohnausweis 2026 und in der dazugehörigen Beilage zum Lohnausweis ausgewiesen werden. Sie sind verpflichtet, diese Dokumente zusammen mit Ihrer Steuererklärung 2026 einzureichen. Zudem sind Sie verpflichtet, während Ihrer Teilnahme am Programm jährlich die folgenden Informationen in Ihrer Steuererklärung anzugeben:

- die Anzahl und der Steuerwert Ihrer per 31. Dezember gehaltenen FCPE Anteile;
- den im FCPE reinvestierten Dividendenertrag; und
- die Anzahl erhaltener Gratisaktien mit Wert "pro memoria" (während des Erwerbszeitraums)

Die Auslieferung und das dabei realisierte steuerbare Einkommen Ihrer Gratisaktien wird im Lohnausweis 2031 und in einer Beilage zum Lohnausweis deklariert werden. Sie sind verpflichtet, dieses steuerbare Einkommen in Ihrer Steuererklärung 2031 anzugeben und zusammen mit diesen Beilagen einzureichen. Weiter sind Sie verpflichtet, die Anzahl Gratisaktien und die dafür erhaltenen Dividenden in Ihrer Steuererklärung 2031 (und der Folgejahre bis zum Verkauf der Gratisaktien/Rückgabe der Anteile) zu deklarieren.

Allfälliges steuerbares Einkommen aufgrund einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist wird in Ihrem Lohnausweis des entsprechenden Jahres sowie in einer Beilage dazu bescheinigt werden. Sie sind verpflichtet, diesen Lohnausweis und die Beilage zusammen mit Ihrer Steuererklärung des betreffenden Jahres einzureichen.